

## ANTRAG

Antragsteller:  
Haushaltsausschuss des Studierendenparlaments

### Änderung der Förderrichtlinie

*Das Studierendenparlament möge beschließen:*

Die Ergänzungsordnung zur Finanzordnung zur Vergabe von Projektzuschüssen aus Mitteln der Studierendenschaft der Universität zu Greifswald wird wie folgt geändert:

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>§ 6 Förderunwürdigkeit</b> (1) Eine Förderung ist ausgeschlossen bei: a) Diskotheken, Partys, Feten, Feiern etc., die nicht unmittelbar den Zwecken der Studierendenschaft der Universität Greifswald dienen, auch wenn der AStA als Mitveranstalter auftritt, b) Projekte, die den Aufgaben der Studierendenschaft der Universität Greifswald gemäß § 2 widersprechen und c) Projekte, die so angelegt sind, dass diese sich durch Eigeneinnahmen refinanzieren lassen. (2) Ausnahmen von § 6 Absatz 1 lit. c können aufgrund einer besonderen Notlage oder einem besonderen Interesse seitens der Studierendenschaft zugelassen werden. Dabei besteht die Möglichkeit einer Vorfinanzierung, die nach Abschluss des Projektes zurückzuzahlen ist.</p>	<p><b>§ 6 Förderunwürdigkeit</b> (1) Eine Förderung ist ausgeschlossen bei: a) Diskotheken, Partys, Feten, Feiern etc., die nicht unmittelbar den Zwecken der Studierendenschaft der Universität Greifswald dienen, auch wenn der AStA als Mitveranstalter auftritt, b) Projekte, die den Aufgaben der Studierendenschaft der Universität Greifswald gemäß § 2 widersprechen und c) Projekte, die so angelegt sind, dass diese sich durch Eigeneinnahmen refinanzieren lassen. <b>d) Projekte, bei denen die Teilnahme als Studienleistung anerkannt werden kann. Ausgenommen hiervon sind Praktikumsbescheinigungen.</b> (2) Ausnahmen von § 6 Absatz 1 lit. c können aufgrund einer besonderen Notlage oder einem besonderen Interesse seitens der Studierendenschaft zugelassen werden. Dabei besteht die Möglichkeit einer Vorfinanzierung, die nach Abschluss des Projektes zurückzuzahlen ist.</p>

Begründung:

Der Haushaltsausschuss hat in seiner Sitzung am 03.01.2011 über die Förderbarkeit von curricularen Veranstaltungen und eine eindeutige Regelung in der Förderrichtlinie beraten.

Der Haushaltsausschuss gibt den Rat eine Förderung von curricularen Veranstaltungen auszuschließen. Jedoch werden mögliche Praktikumsbescheinigungen als Ausnahme betrachtet, da diese nicht nur für die Universität verwendet werden können.

Als Alternativen hat der Haushaltsausschuss für das Parlament folgende Vorschläge erarbeitet:

**Alternativvorschlag 1: Volle Förderbarkeit von curricularen Veranstaltungen.**

Sollte das Parlament entscheiden wollen, diese Veranstaltungen weiter fördern zu können schläft der Haushaltsausschuss vor keine Änderung der Richtlinie zu beschließen. Die bisherige Regelung aus §2, Nr. 2 ermöglicht eine Förderung solcher Projekte bereits. Wir empfehlen keinen Beschluss mit abschließender Aufzählung möglicher Projekte zu fassen.

**Alternativvorschlag 2: Kompromissvorschlag als Ergänzung zum eigentlichen Antrag, Förderung von Teilnehmern ohne Möglichkeit der Anerkennung.**

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>§ 6 Förderunwürdigkeit</b>                      (1) Eine Förderung ist ausgeschlossen bei:                      a) Diskotheken, Partys, Feten, Feiern etc., die nicht unmittelbar den Zwecken der Studierendenschaft der Universität Greifswald dienen, auch wenn der AStA als Mitveranstalter auftritt,                      b) Projekte, die den Aufgaben der Studierendenschaft der Universität Greifswald gemäß § 2 widersprechen und                      c) Projekte, die so angelegt sind, dass diese sich durch Eigeneinnahmen refinanzieren lassen.                      (2) Ausnahmen von § 6 Absatz 1 lit. c können aufgrund einer besonderen Notlage oder einem besonderen Interesse seitens der Studierendenschaft zugelassen werden. Dabei besteht die Möglichkeit einer Vorfinanzierung, die nach Abschluss des Projektes zurückzuzahlen ist.</p>	<p><b>§ 6 Förderunwürdigkeit</b>                      (1) Eine Förderung ist ausgeschlossen bei:                      a) Diskotheken, Partys, Feten, Feiern etc., die nicht unmittelbar den Zwecken der Studierendenschaft der Universität Greifswald dienen, auch wenn der AStA als Mitveranstalter auftritt,                      b) Projekte, die den Aufgaben der Studierendenschaft der Universität Greifswald gemäß § 2 widersprechen und                      c) Projekte, die so angelegt sind, dass diese sich durch Eigeneinnahmen refinanzieren lassen.                      d) Projekte, bei denen die Teilnahme als Studienleistung anerkannt werden kann. Ausgenommen hiervon sind Praktikumsbescheinigungen.                      (2) Ausnahmen von § 6 Absatz 1 lit. c können aufgrund einer besonderen Notlage oder einem besonderen Interesse seitens der Studierendenschaft zugelassen werden. Dabei besteht die Möglichkeit einer Vorfinanzierung, die nach Abschluss des Projektes zurückzuzahlen ist.                      (3) Ausnahmen von §6 Absatz 1 lit. d sind möglich für die Teilnehmer, bei denen eine Anerkennung als Studienleistung nicht möglich ist.</p>